

Geschäftsnummer:
5 C 365/08

Verkündet
am 18.11.2008

Hauth/Prestel
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Eingegangen

20. NOV. 2008
EB

HEIZMANN & BÖLLINGER
Rechtsanwälte

Amtsgericht Karlsruhe

Abteilung A 5

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heizmann & Böllinger,
Jahnstr. 7, 76133 Karlsruhe,
Gz.: 0348/07/07/HS/Meßmer/EEhrhart/Gothaer

gegen

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln, Gz.: KHS
11.07.0246191-43216-, vertr. durch d. Vorstandsvorsitzenden Thomas Leicht,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bach, Langheid u.a.,
Beethovenstraße 5-13, 50674 Köln,
Gz.: 46919/08

wegen Forderung

Urteil

hat das Amtsgericht A 5 Karlsruhe
durch Richterin am Amtsgericht Bracher
auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2008
sowie auf den bis 07.11.2008 nachgereichten
klägerischen Schriftsatz
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.329,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins aus 1.174,32 € seit 06.05.2007, aus 759,22 € vom 02.09.2008 bis 03.09.2008, aus 155,30 € seit 27.08.2008 sowie 66,05 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.05.2007 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt 16 %, die Beklagte 84 % der Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für die Klägerin ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Pkw's der Marke Punto 1,2 SX, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Am 27.03.2007 missachtete die Versicherungsnehmerin der Beklagten an der Kreuzung Südtangente, Keißlerstraße die für sie Rotlicht zeigende Ampel und kollidierte mit dem bei Grünlicht einfahrenden Fahrzeug der Klägerin.

Die Klägerin hat für die Dauer der Begutachtung und Reparatur ihres Fahrzeuges bei der Firma [REDACTED] vom 27.03.2007 bis 20.04.2007 ein Fahrzeug der Gruppe 2 angemietet. Die Mietwagenkosten wurden ihr mit Datum vom 23.04.2007 mit 2.233,85

€ in Rechnung gestellt. Hierauf hat die Beklagte 620,00 € und sodann 130,00 € bezahlt, weitere Zahlungen hat sie abgelehnt.

Die Klägerin beanspruchte von der Beklagten die Zahlung außergerichtlich angefallener Rechtsanwaltsgebühren aus dem bereits regulierten Wert von 7.050,37 € mit einer Gebühr von 1,7, Auslagen- und Mehrwertsteuer, somit insgesamt 857,28 €.

Nach Klageerhebung hat die Beklagte aus dem regulierten Wert von 7.050,37 € eine 1,5 Gebühr plus Pauschale plus Mehrwertsteuer sowie Zinsen ab 06.05.2007 am 01.09.2008 mit 841,65 € an die Kläger bezahlt, woraufhin die Parteien insoweit den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Daneben beansprucht die Klägerin die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage bei ihrer Rechtsschutzversicherung im einer 1,5 Gebühr aus einem Wert von Anwaltsgebühren und Gerichtskosten von 1248,56 € Pauschale und Mehrwertsteuer von 211,33 €. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf die Klageschrift vom 19.08.2008, Seite 4 und 5 Bezug genommen.

Darüber hinaus beansprucht die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren aus dem Streitwert von 2.486,00 € mit einer 1,3 Gebühr, Pauschale und Mehrwertsteuer, somit 272,87 €.

Die Klägerin trägt vor, dass das Bestreiten der Rechnung unsubstantiiert sei. Entweder, die Beklagte bringe die eigene diesbezüglich Kenntnis zu Papier, oder unterlasse derartige Vermutungen, die in der Sache überhaupt keinen Sinn machen.

Im Übrigen sei der in Rechnung gestellte Tarif erforderlich gewesen. Zur Schätzung könne die Schwacke-Liste 2007 herangezogen werden. Die von der Beklagten herangezogenen Mietwagenlisten seien nicht geeignet.

Zudem sei ein Zuschlag von 20 % vorzunehmen für unfallbedingte Mehrleistungen. Die Klägerin habe nicht in Vorlage treten können. Der Zuschlag sei auch für die Stundung des Tarifs und die Überlassung des Fahrzeuges ohne Kautions gerechtfertigt.

Die Kosten für die Deckungszusage seien ebenfalls erstattungsfähig. Sie seien der Höhe auch nicht unbillig, da die Grenze von 20 % nicht überschritten werde. 1,5 Gebühren seien auch des weiteren deshalb gerechtfertigt gewesen, weil sich der klägerische Prozessbevollmächtigte erneut habe einarbeiten müssen.

Die Klägerin hat die Klage in Höhe eines Betrages von 50,63 € zurückgenommen. Sie beantragte nunmehr:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.470,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit 06.05.2007 aus 2.274,77 € und aus weiteren 211,23 € seit Rechtshängigkeit sowie 272,87 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 06.05.2007 abzüglich am 03.09.2008 bezahlter 841,65 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung des geltend gemachten Tarifs. Es werde bestritten, dass kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei und dass die Klägerin die Rechnung bezahlt habe.

Die Schacke-Liste 2007 sei als Schätzungsgrundlage nicht geeignet, da die Angaben der Vermieter nicht überprüft worden seien. Nach der vom Fraunhofer Institut erstellten Interneterhebung ergebe sich bereits ein günstigerer Tarif. Eine telefonische Anfrage bei der Firma Avis habe für den 09.09.2008 ein Angebot für die Gruppe 4 für 25 Tage von 687,52 € bis 858,73 € ergeben. Nach dem Marktpreisspiegel Mietwagen, der auf einer Interneterhebung basiere, ergebe sich für ein Fahrzeug der Gruppe 2 ein Wochenpreis von 220,03 €, ein Dreitagespreis von 159,01 € und ein Tagespreis von 63,97 €.

Ein pauschaler Aufschlag sei im Übrigen nicht gerechtfertigt.

Eine 1,5 Gebühr für die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sei ausreichend. Im Übrigen seien die hier geltend gemachten weiteren außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren keine zweite gebührenrechtliche Angelegenheit und auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren anzurechnen.

Die Kosten für die Deckungszusage seien nicht erstattungsfähig. Der Schaden liege nicht im Schutzbereich der Haftungsnorm. Die Klägerin hätte die Anfrage selbst durchführen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze selbst aller Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und, soweit sie nicht übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, auch noch überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 115 VVG, 249 BGB noch einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 1.174,32 € aus dem Verkehrsunfall vom 27.03.2007, den die Versicherungsnehmerin der Beklagten unstreitig allein verschuldet hat.

Die Erforderlichkeit der Anmietungsdauer von 25 Tagen hat die Beklagte nicht bestritten, so dass sie der Abrechnung zugrunde zu legen waren.

Die von der Beklagten zu erstattenden Mietwagenkosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bemisst das Gericht gemäß § 287 ZPO nach dem Normaltarif der Schwacke-Liste 2007.

Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkos-

ten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftliche denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich selbst verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allein noch nicht deshalb gegen sei Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertige, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH NJW 2008, Seite 1370 ff.). Die Klägerin hat keinerlei Umstände vorgetragen, die einen Zuschlag auf den Normaltarif rechtfertigen würden. Insbesondere ergibt sich diese Rechtfertigung nicht aus dem Vortrag der Klägerin, dass die Klägerin nicht habe in Vorlage treten können und der Tarif gestundet worden sei. Ihr sei auch der Pkw ohne Kautions überlassen worden.

Die Klägerin hat hier nicht die Erforderlichkeit einer Kreditierung hinreichend dargetan. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie nicht über eine Kreditkarte verfügt. Dies hat sie nicht behauptet. Ein pauschaler Zuschlag von 20 % würde sich auch deshalb auf den gesamten Betrag der Mietwagenkosten nicht rechtfertigen lassen, weil die Beklagte einen Teil der erforderlichen Mietwagenkosten mit 750,00 € bereits bezahlt hat, so dass es insoweit an einer Kreditierung fehlen würde. Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass sie in einer Notsituation war. Allein die Tatsache, dass sie das Fahrzeug am gleichen Tag angemietet hat, belegt nicht zwingender Weise das Vorliegen einer Notsituation, da eine telefonische Erkundigung ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Das Gericht geht nach dem Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 07.11.2008, Seite 15 auch davon aus, dass dieser Vortrag dahingehend zu verstehen ist, wonach die Klägerin die noch ausstehenden Mietwagenkosten selbst bezahlt hat, so dass eine Kreditierung nicht erfolgt ist.

Weitere konkrete unfalbedingte Mehrleistungen sind vorliegend nicht ersichtlich.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist auch vorliegend die Schwacke-Liste 2007 als Schätzungsgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO geeignet. Die Beklagte hat hier lediglich Einwendungen allgemeiner Art und nicht auf den konkreten Fall bezogen vorgetragen. Allein der Einwand, der Fraunhofer Mietwagenspiegel sei deshalb geeignet, den realen Normaltarif des Marktes wieder zu geben, da die Erhebung auf anonymisierten Anfragen beruhe, vermag die Ungeeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 nicht zu begründen. Dies unterstellt von vornherein, dass die dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 zugrunde liegenden Anfragen auf unrichtigen Antworten der jeweiligen Vermietungsfirmen beruhen. Im Übrigen führt auch die dem Fraunhofer Mietwagenspiegel zugrunde liegende Interneterhebung zu einer Änderung der Mietpreise, vermutlich eher zu einer Reduzierung, die nicht geeignet ist, eine Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO darstellen zu können. Der Geschädigte ist bei einer Anmietung nicht verpflichtet, sich nach Internetangeboten zu erkundigen, zumal nicht unterstellt werden kann, dass jeder Geschädigte über einen Internetzugang verfügt. Da bei Internetangeboten jedoch die erforderliche Beratung wegfällt, hierdurch Ersparnisse der Vermietungsfirmen eintreten, mag dies auch zu einer Reduzierung der Normaltarife nach der Internetsuche führen. Das Gericht ist daher der Ansicht, dass die Einwendungen der Beklagten gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 nicht ausreichend sind.

Die von der Beklagten im Übrigen vorgetragenen anderweitigen Mietwagenangebote sind nicht entscheidungserheblich, da diese Angebote ersichtlich für den Zeitraum September 2008, nicht jedoch für den Zeitraum der Reparaturdauer eingeholt wurden.

Unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste 2007 berechnen sich daher die Mietwagenkosten wie folgt:

3 x Wochenpreis Gruppe 2 Modus 421,63 €	1.264,89 €
1 x Dreitagespauschale	212,36 €
1 x Tagespauschale	<u>78,88 €</u>
	1.556,13 €
abzüglich Eigensparnis 5 %	<u>77,81 €</u>
	1.478,32 €
3 x Wochenpreis Vollkasko 108,00 €	394,00 €
3 Tagespauschale Vollkasko	54,00 €

Tagespauschale Vollkasko	18,00 €
Zustellen und Abholen	<u>50,00 €</u>
	1.921,32 €
abzüglich Zahlung der Beklagten	<u>750,00 €</u>
	1.174,32 €.

Auf das Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der behaupteten Zahlung der Klägerin bei den Mietwagenkosten kommt es vorliegend nicht an.

Für den Fall der noch nicht erfolgten Zahlung der nicht erfolgten Mietwagenkosten stand der Klägerin zwar ein Befreiungsanspruch gemäß §§ 249, 257 BGB zu. Dieser Befreiungsanspruch ist gemäß § 250 Satz 2 BGB in einen Geldanspruch übergegangen.

Danach hat der Geschädigte die Möglichkeit, zu einem Anspruch auf Geldersatz zu gelangen, wenn er dem Ersatzpflichtigen erfolglos eine Frist zur Herstellung, d.h. zur Haftungsfreistellung mit Ablehnungsandrohung setzt. Dem steht es nach Rechtsprechung des BGH gleich, wenn der Schuldner die geforderte Herstellung oder überhaupt jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert. Dann wandelt sich der Freistellungs- in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Geschädigte Geldersatz fordert (BGH, NJW 2004, Seite 1868 ff.). Die Beklagte hat bereits außergerichtlich jegliche Zahlung auf weitere Mietwagenkosten ernsthaft und endgültig abgelehnt, so dass es einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung seitens der Klägerin zur Umwandlung in einen Geldanspruch nicht bedurfte. Die Klägerin kann somit unmittelbar Zahlung verlangen.

Darüber hinaus kann sie von der Beklagten gemäß § 249 BGB die Zahlung weiterer außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 66,05 € verlangen.

Die Parteien haben nach Klageerhebung unstreitig gestellt, dass insoweit eine Gebühr von 1,5 angemessen ist. Der Gegenstandswert berechnet sich zunächst auf dem außergerichtlich regulierten Betrag von 7.050,37 €, sowie zusätzlich aus den noch zuerkannten Mietwagenkosten von 1.174,32 €. Dies ergibt den Gesamtanspruch der Klägerin von 8.224,69 €. Die außergerichtlichen Gebühren aus dem Gesamtanspruch der Klägerin, die eine einheitliche gebührenrechtliche Einheit darstellt, berechnen sich somit mit einer 1,5 Gebühr von 673,50 €, einer Pauschale von 20,00 €, sowie Mehrwertsteuer, mit insgesamt 825,27 €.

Die Beklagte hat bereits an die Klägerin nach Rechtshängigkeit insoweit die Gebühren aus einem Wert von 7.050,37 € mit einer 1,5 Gebühr, Pauschale und Mehrwertsteuer, somit mit 759,22 € bezahlt, so dass die Differenz von 66,05 € der Klägerin noch zuzuerkennen war. Die Zahlung der Beklagten von 841,99 € beinhaltete Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom 06.05.2007 bis 01.09.2008. Der Zinsanspruch beruht insoweit auf §§ 286, 288 BGB.

Des weiteren sind nach Ansicht des Gerichts auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung ein im Sinne des § 249 BGB erstattungsfähiger Schaden. Es handelte sich insoweit um einen Schaden, der darauf beruht, dass die Beklagte unberechtigter Weise weitere der Klägerin zustehende Ansprüche aus dem Verkehrsunfall außergerichtlich abgelehnt hat, so dass die Klägerin zur weiteren zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gehalten war, Deckungsschutz bei ihrer Rechtsschutzversicherung einzuholen. Da die Klägerin berechtigt ist, zur Verfolgung ihrer Ansprüche aus einem Verkehrsunfall sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen und diese Kosten vom Schädiger erstattet verlangen kann, gilt gleiches auch für die Kosten der Einholung einer Deckungszusage.

Diese sind der Höhe nach jedoch nicht durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt. Daher bemisst das Gericht der Höhe nach die Gebühr mit einer 1,3 Gebühr, da es sich lediglich um einen Unfall mit streitiger Haftungshöhe, jedoch nicht streitigem Haftungsgrund und somit um eine durchschnittliche Angelegenheit handelte.

Der Geschäftswert bemisst sich dabei aus den restlichen Mietwagenkosten von 1.174,32 € sowie aus den außergerichtlichen, Streitwert erhöhenden Rechtsanwaltsgebühren von 759,22 €, somit aus einem Wert von 1.929,54 €. Dabei sind in Ansatz zu bringen für die Rechtsanwaltsgebühren die 1,3 Gebühr Nr. 3100 VVRVG, die 1,2 Gebühr Nr. 3104 VVRVG mit 172,90 €, 159,60 € sowie die Pauschale von 20,00 €. Zuzüglich Mehrwertsteuer ergeben dies Anwaltskosten von 419,48 €. Bei zwei Anwälten entstehen Anwaltskosten in Höhe von 838,96 €, Gerichtskosten von 229,00 €, so dass sich ein Wert für die Gebühren von 1.067,96 € ergibt. Hieraus kann die Klägerin eine 1,3 Gebühr, Pauschale und Mehrwertsteuer, somit 155,30 € verlangen.

Der Anspruch auf Verzugszinsen sowie Prozesszinsen beruht auf §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 91 a, 709, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Soweit die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben hinsichtlich der nach Rechtshängigkeit erfolgten Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Bracher

Richterin am Amtsgericht